

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 25: Lüderitzstraße (Änderung Nr. 5)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 25: Lüderitzstraße wird in der textlichen Festsetzung wie folgt geändert:

Bei 3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (Bebauungsplan rechtsverbindlich am 27.11.1981)

Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„3.1 Im reinen Wohngebiet sind Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Größe von max. 16 m² zulässig. Warenautomaten und Werbeanlagen sind unzulässig.“

§ 2

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Koblenz, 11.06.2004

Stadtverwaltung Koblenz



Keller - Wineman
Oberbürgermeister